

## Bundesgerichtsurteil gefährdet Lager und Exkursionen in der Volksschule

### Ausgangslage

Mit Urteil vom 7. Dezember 2017 hat das Bundesgericht die Bestimmungen zu den finanziellen Beiträgen der Eltern im Volksschulgesetz des Kantons Thurgau aufgehoben. [https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show\\_document&highlight\\_docid=aza://07-12-2017-2C\\_206-2016&print=yes](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=aza://07-12-2017-2C_206-2016&print=yes)

Aus diesem Grund dürfen ab diesem Datum schweizweit praktisch keine Elternbeiträge mehr für obligatorische Lager und Exkursionen erhoben werden. Elternbeiträge für Skilager von 200 bis 300 Franken pro Lagerwoche gelten als zu hoch. Das Bundesgericht geht von einem Beitrag – je nach Alter der Schulkinder – von maximal 10 bis 16 Franken pro Tag aus. Dieser Betrag entspricht den Kosten für das Essen, das die Eltern während der Abwesenheit der Schulkinder einsparen.

### Folgen

Das Bundesgerichtsurteil führt zu Verunsicherung in den Volksschulen aller Kantone. Es löst auch dort Diskussionen aus, wo die Erhebung von Elternbeiträgen bisher kein Thema war. Es kann im zu einem Leistungsabbau der Schule führen. Mit der tiefen Begrenzung der Elternbeiträge kann es sein, dass gewisse Veranstaltungen in Zukunft nicht mehr durchgeführt werden. Bereits wurden Neuregelungen in Angriff genommen oder andiskutiert.

### Haltung VSLCH

Der VSLCH vertritt dazu, in Abstimmung mit den Kantonalverbänden, folgende Haltung:

Es gilt grundsätzlich das Recht auf Unentgeltlichkeit der Volksschule für alle ihre Leistungen. Dazu gehören zum Beispiel Skilager, Schulreisen, Museumsbesuche usw.

Diese ausserschulischen Veranstaltungen sind aus pädagogischen Gründen nicht wegzudenken.

Dass sich die Eltern an solchen Leistungen mit Beiträgen beteiligen, ist üblich und hat sich in der Volksschule eingebürgert. Entsprechend können vielerorts trotz der knappen finanziellen Gemeindebudgets solche Veranstaltungen dank den Elternbeiträgen durchgeführt werden.

Diese müssen für alle Schulkinder gleich zugänglich sein. Dass Kinder alternativ zur Veranstaltung einfach in der Schule bleiben und einen regulären Unterricht besuchen ist nicht sinnvoll. Damit würden Schulkinder von wertvollen Lernerfahrungen und Gruppenerlebnissen ihrer Klasse ausgegrenzt.

Der VSLCH erwartet, dass die Kantone und Gemeinden, die durch den Entscheid des Bundesgerichts entstandene Finanzierungslücke für Lager, Schulreisen, Museumsbesuche usw. decken.

Es sollen keine Schülerinnen und Schüler aus finanziellen Gründen von schulischen Anlässen ausgeschlossen werden. Wenn Eltern den Betrag für die Teilnahme an einem obligatorischen Anlass nicht aufbringen können, soll die Schule, beziehungsweise die Gemeinde, die Kosten oder einen Teil davon übernehmen.

Der VSLCH unterstützt Massnahmen des Bundes zur Reduzierung dieser Kosten von ganzen Schulklassen (Schneesportinitiative, Swiss Skills usw.).

Bei freiwilligen Angeboten ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeiten und Angeboten in den Ferien gibt es grundsätzlich keine entsprechenden Einschränkungen bei der Finanzierung. Dennoch sollen auch bei diesen Angeboten keine Ausschlüsse von Schülerinnen und Schüler aus finanziellen Gründen erfolgen.

